

# Satzung

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Pesterwitz e.V.“.

(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. 6963 eingetragen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Freital, Stadtteil Pesterwitz.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck**

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Freitaler Stadtteil Pesterwitz.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Organisation von vorwiegend kulturellen Veranstaltungen in Pesterwitz
- die Förderung und Unterstützung regionaler Traditionen, wie z.B. das Pesterwitzer Weinfest
- die Durchführung und Organisation heimatkundlichen Veranstaltungen, wie z.B. Vorträgen und geführten Wanderungen
- die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verschönerung im Stadtteil Pesterwitz
- die Unterstützung und Beteiligung an anderen kulturellen Veranstaltungen und Projekten in der Region.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Politisch und konfessionell ist der Verein unabhängig.

## **§ 5 Mittelverwendung**

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ehrenamtlich tätige Personen des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

3) Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Reisekosten werden nur nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme bei Beschlussfassungen und Wahlen.

2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3) Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt nach Befürwortung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zulässig. Ein Recht auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, auch anteilig, besteht nicht.

3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab Zugang der Vorstandsentscheidung an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 8 Beiträge**

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins im Sinne des BGB sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Kalenderjahr und die Entlastung des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer/innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie Beratung und Beschlussfassungen in allen Angelegenheiten, von denen der Vorstand beschließt, sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regulär einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Enbloc -Abstimmung ist möglich, wenn dieser Abstimmungsart sämtliche anwesende Mitglieder vorher zugestimmt haben.

12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen Stimmen bleiben außer Betracht.

13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

14) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten alle Punkte des § 10 entsprechend.

## **§ 11 Vorstand**

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu vier weiteren Vorstandsmitglieder. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des BGB.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. *Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassenwart. Die Wahl ist im Protokoll niederzuschreiben.*

3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich und nicht auf Amtsperioden begrenzt.

5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6): Der Vorstand bereitet die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

8) Der Vorstand trifft sich mindestens vierteljährlich zu Vorstandssitzungen. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 5 Werktagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

9) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

10) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

11) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

**§ 12 Kassenprüfung**

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Gutshofbühne e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für kulturelle Veranstaltungen Stadtteil Pesterwitz zu verwenden hat.

**§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

1) Vorstehende Satzung wurde zur Gründungsversammlung am 01.04.2014 beschlossen und in den Mitgliederversammlung am 25.06.2020 und 29.03.2023 zur vorliegenden Fassung geändert.

2) Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung vorzunehmen (Forderungen des Registergerichtes).

Freital-Pesterwitz, 29. März 2023

Protokollführer

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender